

GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Luc VANHEEL
Direktor Finanzen und Business
Services
Europäische Agentur für
Flugsicherheit
Ottoplatz 1
DE - 50676 Köln
luc.vanheel@easa.europa.eu

Brüssel, 31. Oktober 2013
GB/TS/sn/D(2013)0306 C **2012-0647**
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

Betrifft: Meldung zur Vorabkontrolle der Vergabe öffentlicher Aufträge und der entsprechenden Vertragsverwaltung

Sehr geehrter Herr Vanheel,

ich nehme Bezug auf die Meldung zur Vorabkontrolle der Vergabe öffentlicher Aufträge und der entsprechenden Vertragsverwaltung, die vom Datenschutzbeauftragten (DSB) der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA) am 27. Juli 2012 beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) zusammen mit folgenden Unterlagen eingereicht wurde:

- Datenschutzerklärung
- Erklärung über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts und über die Vertraulichkeit
- Muster eines Dienstleistungsvertrags
- Erklärung über Unparteilichkeit und Vertraulichkeit für die Vorbereitung von Projekten
- Erklärung über Unparteilichkeit und Vertraulichkeit für die Bewertung von Projekten.

Wir stellen fest, dass die meisten Aspekte des Vergabeverfahrens bei der EASA im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001¹ („Verordnung“) stehen, so wie in den Leitlinien des EDSB für die Vergabe öffentlicher Aufträge² niedergelegt, und gehen daher nur auf die derzeitige

¹ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr.

² Leitlinien des EDSB vom 25. Juni 2013 für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, der Gewährung von Finanzmitteln sowie der Auswahl und dem Einsatz externer Sachverständiger (EDPS 2012-501).

Strategie für die Datenaufbewahrung ein, die den Vorschriften offenbar nicht in vollem Umfang Genüge tut.

Der am 11. Oktober 2012 eingereichten überarbeiteten Meldung ist zu entnehmen, dass die Akten erfolgreicher Bieter im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen der Gemeinsamen Aufbewahrungsliste der Europäischen Kommission³ mindestens zehn Jahre nach Unterzeichnung des Vertrags oder nach der letzten Zahlung durch die Agentur archiviert werden, während die Akten nicht erfolgreicher Bieter fünf Jahre nach der Unterzeichnung des entsprechenden Vertrags aufbewahrt werden.

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 besagt, dass personenbezogene Daten so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht.

Der EDSB stellt fest, dass die Aufbewahrung der Akten nicht erfolgreicher Bieter für fünf Jahre nach der Unterzeichnung des entsprechenden Vertrags als für das Einlegen aller in Frage kommenden Rechtsmittel erforderlich gelten kann.

Wir halten aber auch fest, dass die überlange Aufbewahrungsfrist für Akten erfolgreicher Bieter nicht als für Finanzkontroll- und Auditzwecke erforderlich gelten kann. Wir fordern die EASA daher auf, gemäß Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 48 Absatz 2 der Anwendungsbestimmungen der Haushaltsordnung⁴ kürzere Aufbewahrungsfristen festzulegen. In ähnlich gelagerten Fällen wurden sieben Jahre als angemessen betrachtet.

Wir sind ferner der Auffassung, dass die Auszüge aus dem Strafregister nicht länger als zwei Jahre nach der Unterzeichnung des entsprechenden Vertrags aufbewahrt werden sollten⁵ und fordern die EASA daher auf, für die in elektronischem Format gespeicherten Auszüge diese Aufbewahrungsfrist festzulegen.

Zusammenfassend besteht nach Auffassung des EDSB kein Anlass zu der Vermutung, dass gegen die Verordnung verstoßen wird, sofern die in dieser Stellungnahme formulierten Empfehlungen in vollem Umfang berücksichtigt werden. Die EASA sollte insbesondere:

- die Aufbewahrungsfrist für die Akten erfolgreicher Bieter auf sieben Jahre ab Vertragsunterzeichnung festlegen;
- für in elektronischem Format gespeicherte Strafregisterauszüge eine Aufbewahrungsfrist von zwei Jahren festlegen.

Die EASA wird gebeten, den EDSB innerhalb von drei Monaten nach Eingang dieses Schreibens über die Umsetzung dieser Empfehlungen zu unterrichten.

Giovanni BUTTARELLI
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter
(**unterzeichnet**)

³ Common Commission-level retention list for Commission files (Gemeinsame Aufbewahrungsliste der Kommission für Kommissionsakten), SEC (2012)713 vom 17. Dezember 2012.

⁴ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union.

⁵ Siehe hierzu das Schreiben zur Aufbewahrung von Auszügen aus Strafregistern, das der EDSB am 12. März 2013 an die Leitung aller Organe und Einrichtungen gesandt hat (EDPS 2011-0482).